

Absender (Klägerin - Kläger)

Datum

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Tel. Nr.

An das
Arbeitsgericht

Hiermit erhebe ich

Klage

gegen

Vollständiger Name der / des Beklagten / der Firma

bei Firmen: vertreten durch

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

mit dem **Antrag** (Zutreffendes ist angekreuzt),
die Beklagte / den Beklagten zu verurteilen,

(Beklagte - Beklagter)

- einen Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** für das Jahr auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.
- die **Arbeitsbescheinigung** auf dem Vordruck der Bundesagentur für Arbeit zu erteilen.
- den **Sozialversicherungsausweis** an mich herauszugeben.
- den Inhalt der **Meldung zur Sozialversicherung** betreffend
 - Beginn Ende des Arbeitsverhältnisses
 - die Jahresmeldung für das Jahr in Textform mitzuteilen.
- mir ein **Zeugnis** zu erteilen, das sich auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt.
-

Begründung (Zutreffendes ist angekreuzt):

Ich war bis bei d. Beklagten in mit einer monatlichen
Durchschnittsvergütung von EUR brutto beschäftigt.

- Nach § 93 c Abs. 1 Nr. 1 AO hat der Arbeitgeber die Daten mittels **elektronischer Lohnsteuerbescheinigung** spätestens bis Ende Februar des Folgejahres an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Nach § 41 b Abs. 1 S. 3 EStG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Weder das eine noch das andere ist geschehen.
- Eine **Arbeitsbescheinigung** wurde mir bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entgegen der Verpflichtung aus § 312 Abs. 1 Satz 3 SGB III nicht ausgehändigt.
- Ich habe den **Sozialversicherungsausweis** bei d. Beklagten hinterlegt. Obwohl kein Hinterlegungsgrund mehr besteht, wurde der Sozialversicherungsausweis trotz Aufforderung nicht herausgegeben.
- Nach § 28 a SGB IV in Verbindung mit § 25 Abs. 1 DEÜV treffen den Arbeitgeber weitreichende **Meldepflichten** gegenüber der Einzugsstelle, vor allem **bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses**. § 28 a Abs. 5 SGB IV schreibt vor, dass der Arbeitgeber dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung in Textform mitzuteilen hat. Ich habe bislang die im Antrag genannte(n) Meldung(en) nicht erhalten.
- Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 DEÜV hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. Ich habe bislang diese **Jahresmeldung** nicht erhalten.

- Bitte wenden -

Ein **Zeugnis**, das auch Aussagen über Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis enthält, wurde trotz Aufforderung nicht erteilt (§ 109 Abs. 1 Satz 3 GewO).